

# Satzung des Fördervereins der Edith – Stein – Schule Offenbach e.V.

## § 1 Name

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Edith – Stein – Schule Offenbach e.V.“ Er hat seinen Sitz in Offenbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach eingetragen.

## § 2 Zweck

Der „Förderverein der Edith – Stein – Schule Offenbach e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der „steuerbegünstigten Zwecke der Abgabeverordnung“ in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der schulischen Erziehung an der Edith-Stein-Schule in Offenbach am Main durch Mittelbeschaffung. Der Verein wird ferner die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule pflegen und fördern. Die Zwecke des Vereins sind gemeinnütziger Natur. Der Verein hat kein Gewinnstreben. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Edith – Stein - Schule verbunden fühlt und die Aufgaben des Vereins nach Maßgabe der Satzung fördern möchte. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch die Bestätigung des Vorstandes erworben.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod
2. Austritt (der Austritt kann nur auf den Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.)

3. Ausschluss (Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Vorstandes aus dem Förderkreis ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund für einen Ausschluss liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied seinen Pflichten dem Förderkreis gegenüber nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Förderkreises schadet. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Form mitzuteilen.)

## § 5 Beiträge

Der Verein finanziert sich aus Spenden und sonstigen Einnahmen, sowie aus einem jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung (MV) mit einfacher Mehrheit. Der Beitrag soll durch bargeldlose Beitragszahlungen jeweils für das laufende Kalenderjahr gebucht werden.

## § 6 Organ

Organe des Fördervereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (MV)
2. der Vorstand

## § 7 Mitglieder Versammlung (MV)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der 1. Hälfte des Geschäftsjahres statt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 25 % der Mitglieder unter Angaben von Gründen das schriftlich beantragen.

## § 8 Einladung

Die MV wird unter Einhaltung der Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich mit der Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur MV müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und zu Beginn der Versammlung durch Mehrheitsbeschluss als Tagesordnungspunkt angenommen werden. Zu jeder MV sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auch die Mitglieder der Schulkonferenz, der Vorstand des Elternbeirates und der/die Schulsprecher/in einzuladen.

## § 9 Aufgabe der MV

die ordentliche MV ist zuständig für

- Entgegennahme des vom Vorstand zu erstellenden Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresabrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Entscheidungen über die Höhe der Mitgliederbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Fördervereins

Der Rechnungsprüfer erhält 6 Wochen vor der MV die Jahresabrechnung zur Prüfung und erstattet der Versammlung Bericht.

## § 10 Beschlüsse

Die MV fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse der MV werden durch ein Vorstandsmitglied protokolliert. Jede MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß geladen worden ist.

## § 11 Vorstand

Der Vorstand wird von der MV jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzende/n, dem/r Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und einem/r Beisitzer/in. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch den oder die 1. und 2. Vorsitzende(n) vertreten, im Falle der Verhinderung einer der beiden Personen durch ein weiteres Vorstandsmitglied. Der Vorstand beschließt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die förderungswürdigen Vorhaben mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3/5 seiner Mitglieder anwesend sind.

## § 12 Rechnungsprüfer

Zur Überwachung und Prüfung der Jahresabrechnung werden von der ordentlichen MV jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer

haben jeweils in der ordentlichen MV einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der ggf. mündlich zu erläutern und von beiden zu unterzeichnen ist. Jeder Prüfer hat das Recht, die Rechnungsunterlagen jederzeit einzusehen und vom Vorstand alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

## § 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 14 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der MV. Dieser Beschluss bedarf der ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die MV, die die Auflösung des Vereins beschließt, hat gleichzeitig zwei Liquidatoren zu wählen, die die Vereinsgeschäfte abwickeln.
- b) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Edith-Stein-Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Offenbach, 06.05.1999